

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Bekanntmachung Nr. 26
des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Heiligenstedten**

Beschluß der Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Heiligenstedten für das Gebiet östlich der Julianka - Schule zwischen der Alten Landstraße und dem Ellerbrook/Fischdiek (Wriedsal)

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 09. Mai 2000 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Heiligenstedten für das Gebiet östlich der Julianka - Schule zwischen der Alten Landstraße und dem Ellerbrook/Fischdiek (Wriedsal), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage ab in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 23, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, den 20.09.2000

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
i.V. Hansen



Die Richtigkeit des Ausschnittes wird beglaubigt.

Die Übereinstimmung mit dem Original
wird bescheinigt.

Amt Itzehoe-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Itzehoe, den 26. 9. 00

